



Geschäftsordnung des Gemeinderates Dohma (GeschO – Dohma)

Nachstehend wird die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dohma in der seit 29.06.2022 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dohma vom 14.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2019 am 5. Juni 2019;
2. die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dohma vom 30.06.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2022 am 13.07.2022.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 2a Fraktionen

Zweiter Teil

Recht und Pflichten der Gemeinderäte

- § 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte
- § 4 Informations- und Anfragerecht
- § 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

Dritter Teil

Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

- § 6 Einberufung der Sitzung
- § 7 Aufstellen der Tagesordnung
- § 8 Beratungsunterlagen
- § 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

- § 10 Teilnahmepflicht
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Vorsitz im Gemeinderat
- § 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- § 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates
- § 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates
- § 16 Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung
- § 17 Redeordnung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Sachanträge
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 24 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 26 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
- § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

VIERTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

- § 28 Beratende Ausschüsse

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 29 Schlussbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für den Gemeinderat und für seine Ausschüsse, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 2 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2a Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil Recht und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet sie in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Mandatsausübung erfolgt nach dem Gesetz und der freien, dem Gemeinwohl verpflichtender Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem Akteneinsicht gewährt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragsteller es verlangt.

(3) Mündliche Anfragen können im Rahmen eines dafür vorzusehenden Tagesordnungspunktes an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates

oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung der Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 und 3 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 oder 3 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft derselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dass die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, hat die Verwaltung auf Verlangen der Fragestellenden näher zu begründen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeindeverwaltung. Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen Ansprüche und Interessen anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertretung handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte sowie der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Dritter Teil Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse mitteilen, an welche die Einladung im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zu Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Die Empfangenden sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Das gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 8

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung des Bürgermeisters liegt vor, wenn die Beratungsunterlagen im Bürgerinformationssystem zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einbehaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeinderates zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind in der Regel zu beraten:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Vertragsangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen,
- d) Einzelfälle in den Bereichen „Abgaben“, „Gebühren“ und „Steuern“ sowie
- e) einzelne Vorfälle der Rechnungsprüfung.

Auch in diesen Fällen hat im Vorfeld eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, ob Gründe vorliegen, die nach Abs. 1 Satz 1 eine öffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einem Gemeinderat abgeben.

(2) Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festzulegenden Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als die Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt. (§ 117 SächsGemO).

(4) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 14

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderates ein Tatbestand vor, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, ist dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf die befangene Person im Gästebereich Platz nehmen.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit der betroffenen Person.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 Abs. 3 SächsGemO sowie von Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf die schriftliche Beantwortung innerhalb einer Frist von vier Wochen verwiesen werden. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, wird eine Zwischennachricht erteilt. Melden sich mehrere Anwesende gleichzeitig, so bestimmt der

Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Stellen von höchstens einer Zusatzfrage ist zulässig. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einzelnen Bediensteten übertragen, auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen und beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Innerhalb der Beratung darf das Wort nur ergriffen werden, wenn es vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen; er kann ebenso den Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder durch das Heben beider Hände angezeigt werden. Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
 - a) auf Schluss der Beratung
 - b) auf Schluss der Redeliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertragung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weiterestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Redeliste darf erst gestellt werden, wenn jedes Gemeinderatsmitglied die Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und ein Beschluss zu fassen. Wird

ein Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassungen

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmungen beschließen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt die namentliche Abstimmung. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Wird das Ergebnis der Abstimmung von einem Gemeinderatsmitglied angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei ist das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jede Person, die sich beworben hat, wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Verwaltungsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Zuhörende, die sich ungebührlich benehmen und sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörenden untersagen.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Personen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister dieser das Wort entziehen, wenn der Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben ist. Ihr darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) In den Sitzungen sind die Werbung und das Mitführen von Demonstrationsmitteln oder --gegenständen untersagt.

§ 25

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt **Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 26 **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. Art der Sitzung,
2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Zahl der anwesenden Gemeinderäte
5. die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner sowie Sachverständigen,
7. die Namen der Bediensteten, insbesondere des Schriftführers,
8. die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung),
9. Bericht des Oberbürgermeisters nach § 6 GeschO
10. Mitteilungen von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 GeschO wegen Befangenheit,
11. Anträge auf Wortlaut,
12. Anfragen,
13. Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden,
14. die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge und
15. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden von diesem, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monates, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Darüber hinaus werden die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen für die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentlichen Sitzungen dürfen werden den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Im Fall der öffentlichen Sitzung und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, werden Zeit, Ort, Tagesordnung und die Beratungsunterlagen am Tag der Ladung im Rats- und Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut nach Bestätigung der Niederschrift im Rats- und Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann insoweit von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 28 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. §§ 15 Abs. 3 und 27 finden keine Anwendung.

(3) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können nach § 43 Abs. 3 SächsGemO an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(§ 30 Inkrafttreten)